

SAMARITERVEREIN THUN

STATUTEN

I. Allgemeines

- Art. 1 Unter dem Namen „Samariterverein Thun“ (SVT) Name und Sitz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.
Er wurde am 16. April 1889 gegründet.
- Art. 2 1 Der Verein bezweckt die Förderung des Sama- Zweck
 riterwesens und die Erfüllung humanitärer Auf-
 gaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.
- 2 Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes,
 die in den Statuten der Internationalen Bewegung
 des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes
 von 1986 festgehalten sind.
 Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neu-
 tralität, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität
- 3 Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schwei-
 zerischen Samariterbundes (SSB) den Samariter-
 vereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann dar-
 über hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung
 des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine
 Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen
 oder akuter Notlagen auf sein geographisches
 Einzugsgebiet. Eine Zusammenarbeit mit den
 Nachbarvereinen ist anzustreben und zu fördern.
- Art. 3 1 Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes RVBO, KBS, Bern-Oberland und des Kantonalverbandes Bern SSB
 (KBS) und damit Angehöriger des SSB.
- 2 Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Be-
 schlüsse der zuständigen Organe des RVBO, des
 KBS und des SSB.

II. Mitglieder

- Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Fach-, Frei-, Ehren- Mitglieder und Passivmitgliedern sowie Gönnern.
- Art. 5 1 Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen Aktivmitglieder aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks beteiligen.
2 Fachmitglieder sind Aktivmitglieder, die pro Jahr mindestens vier Fachübungen gemäss ZO 350 des SSB besuchen.
- Art. 6 Zu Freimitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes Aktivmitglieder ernannt, die dem Verein seit 20 Jahren angehören. Sie sind von der Bezahlung eines Jahresbeitrags befreit. Die Ernennung steht der Hauptversammlung zu. Freimitglieder
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Hauptversammlung zu. Ehrenmitglieder
- Art. 8 Als Passivmitglieder können natürliche oder Passivmitglieder juristische Personen aufgenommen werden, die den Samariterverein finanziell unterstützen möchten.
- Art. 9 Gönner rekrutieren sich aus dem Kreis von Lieferanten und Sympathisanten des Samaritervereins. Gönner Sie bezahlen jährlich einen freiwilligen Beitrag.

III. Mitgliedschaft

- Art. 10 1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung Beginn der Mitgliedschaft und Aufnahmebeschluss des Vorstandes unter Bekanntgabe an die nächste Hauptversammlung.
2 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

- | | | | |
|---------|---|---|-------------------------|
| Art. 11 | 1 | Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. | Ende der Mitgliedschaft |
| | 2 | Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. | |
| | 3 | Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. | |
| | 4 | Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt die Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Hauptversammlung rekurrieren. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. | Ausschluss |

IV Rechte und Pflichten

- | | | | |
|---------|---|--|---------------------------|
| Art. 12 | 1 | Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
a) Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten
b) Sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern. | Aktivmitglieder |
| | 2 | Fachmitglieder sind zudem verpflichtet, ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch anzunehmen. | |
| | 3 | Die Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt. | |
| Art. 13 | 1 | Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit. Sie sind an der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt. | Ehren- und Freimitglieder |
| | 2 | Auf ihren Wunsch können sie zu den passiven Ehren- und Freimitgliedern übertreten. Sie können an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. | |

5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge sowie der Entschädigungen an die Vereinsfunktionäre
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Samariterlehrer
 - d) der Kommissionsmitglieder
 - e) der Rechnungsrevisoren
10. Verschiedenes
11. Sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:
 - a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - b) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - c) Statutenänderungen
 - d) Rekursentscheide gegen Verfügungen des Vorstandes in Bezug auf den Ausschluss eines Mitglieds
 - e) Auflösung des Vereins

- | | | | |
|---------|---|--|------------------------------------|
| Art. 19 | 1 | Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. | Fristen |
| | 2 | Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. | Anträge |
| | 3 | Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. | Ausserordentliche Hauptversammlung |
| | 4 | Die Einladung zur Hauptversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. | Einladung |
| Art. 20 | 1 | Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet. | Leitung |
| | 2 | Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. | Protokoll |

- | | | | |
|---------|---|--|---------------------------------|
| Art. 21 | 1 | Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 30 und 31 bleiben vorbehalten). | Abstimmungen |
| | 2 | Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. | Wahlen |
| | 3 | Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim. | Geheime Abstimmungen und Wahlen |

B. Vereinsvorstand

- | | | | |
|---------|---|--|-------------------------------|
| Art. 22 | 1 | Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren 6 bis 8 Mitgliedern. Die Präsidenten der Technischen Kommission, der Liegenschaftskommission sowie der Präsident der KMM-Kommission gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der vier bestimmten Chargen, selbst. | Vorstand |
| | 2 | Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. | Amtsdauer |
| Art. 23 | 1 | Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. | Verantwortung/
Kompetenzen |
| | 2 | Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 3 % des Vereinsvermögens zu beschliessen. | |
| | 3 | Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. | |
| Art. 24 | | Der Vorstand fördert die Öffentlichkeitsarbeit. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Bevölkerung und die lokalen Medien in regelmässigen Abständen über die Vereinstätigkeiten orientiert werden. | Öffentlichkeitsarbeit |

- Art. 25 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Vorstandssitzungen
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Beschlussfähigkeit
- 3 Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

C. Technische Kommission

- Art. 26 1 Die Technische Kommission besteht aus den Samariterlehrern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt, dem Materialverwalter und den Administratoren (Sekretariat und Kurse). Technische Kommission
- 2 Zum Aufgabenbereich der Technischen Kommission gehören die Planung und Durchführung sämtlicher samariter-technischen Belange der Aktivitäten des Vereins. Aufgaben und Kompetenzen
- 3 Der Vorstand kann ihr Entscheidungskompetenzen in ihrem Bereich einräumen.
- 4 Die Technische Kommission hat Antragsrecht in der Bewirtschaftung des Materialmagazins und des Vereinslokals.
- 5 Die Technische Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der Einsitz im Vorstand hat. Präsident
- 6 Für die Arbeitsweise der Technischen Kommission gelten die Bestimmungen von Art. 25 sinngemäss.

D. KMM-Kommission

- Art. 27
- 1 Die KMM-Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern Zusammensetzung
 - 2 Die Mitglieder der KMM-Kommission werden durch die Hauptversammlung gewählt. Der Kommissionspräsident gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.
 - 3 Die Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft der KMM-Kommission, welches durch den Vorstand aufgestellt wird. Aufgaben
 - 4 Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder des SVT werden höchstens drei Gegenstände für den Gebrauch im eigenen Haushalt während 30 Tagen gratis abgegeben. Nach Ablauf dieser Frist ist grundsätzlich die ganze Gebühr geschuldet. In Härtefällen kann der Vorstand die 30-tägige Frist auf Gesuch hin verlängern. Haftet eine Kranken- oder eine Unfallversicherung, sind alle Gegenstände während der ganzen Zeit zu verrechnen. Abgabe von Krankenmobilen an Vereinsmitglieder

E. Liegenschaftskommission

- Art. 28
- 1 Die Liegenschaftskommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Zusammensetzung
 - 2 Die Mitglieder der Liegenschaftskommission werden durch die Hauptversammlung gewählt. Der Kommissionspräsident gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
 - 3 Die Aufgaben richten sich nach einem Pflichtenheft, welches durch den Vorstand aufgestellt wird. Aufgaben

E. Rechnungsrevisoren

- Art. 29 1 Die Hauptversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren
Rechnungsrevisoren. Einer der Revisoren
kann ein Passivmitglied sein.
- 2 Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungs-
führungen des Vereins. Sie haben über
ihren Befund der Hauptversammlung
schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu
stellen.
- 3 Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon Amtsdauer
das erste Jahr in der Funktion des Ersatz-
revisors.
Wiederwahl ist möglich HV vom 27. Februar
2004
- Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 30 Die Änderung dieser Statuten bedarf des Statutenänderung
Beschlusses einer Hauptversammlung mit
einer Mehrheit von zwei Dritteln der abge-
gebenen Stimmen.
- Art. 31 1 Die Auflösung des Vereins bedarf des An- Auflösung
trags des Vorstandes oder der Hälfte der
stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Sie kann nur an einer speziell hierfür einbe-
rufenen ausserordentlichen Hauptver-
sammlung beschlossen werden. Der Be-
schluss für die Auflösung erfordert die Zu-
stimmung von zwei Dritteln der abgege-
benen Stimmen.
- 3 Die nach Auflösung des Vereins HV vom 28. März
verbleibenden Mittel sind an eine 2008
steuerbefreite Institution mit Sitz in der
Schweiz mit gleicher oder ähnlicher
Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung
unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4 Eine Nachschusspflicht wird für alle
Mitglieder ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 32 1 Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juni 2000 angenommen worden.
- 2 Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband Bern am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. Januar 1974

Samariterverein Thun

Thun, 15. September 2000

Der Präsident

Die Sekretärin

Fritz Bähler

Renate Kernen

Die vorstehenden Statuten sind vom KBS genehmigt.

Bern,

Für den KBS Vorstand:.....

Änderungen vom

27. Februar 2004 und 28. März 2008